

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

- Geltungsbereich:** Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Dellner GmbH (im Folgenden „Dellner“) finden Anwendung auf die Lieferung von Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch Dellner (im Folgenden "Produkte“ oder „Vertragsleistungen“). Sie sind Bestandteil aller schriftlichen Angebote und Auftragsbestätigungen von sowie sonstiger vertraglicher Vereinbarungen mit Dellner und bilden die Grundlage des Vertrags mit dem Besteller.
Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn Dellner dem ausdrücklich schriftlich vorab zugestimmt hat.
- Rangfolge:** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten, aus denen sich der Vertrag zusammensetzt, gilt folgende Rangfolge: (a) schriftlich vereinbarte besondere Bedingungen; (b) schriftliche Angebote von Dellner einschließlich deren Anlagen; (c) diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- Preise:** Preise verstehen sich wie im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von Dellner angegeben und bleiben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Vertragsschluss unverändert. Steuern, Gebühren, Zölle und Abgaben aller Art sowie Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Zollformalitäten, einschließlich Genehmigungen, die für die Aus- und die Einfuhr erforderlich sind, gehen zu Lasten der Vertragspartei, die diese nach den vereinbarten Incoterms (2010) zu tragen hat.
- Zahlung:** Zahlungen des Bestellers haben binnen dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Verweigert der Besteller die Annahme von Lieferungen zum vereinbarten Liefertermin oder ist er dazu nicht in der Lage, wird die Zahlung zum vereinbarten Liefertermin fällig, unabhängig davon, ob die Lieferung tatsächlich erfolgt ist oder nicht. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag unwiderruflich auf dem Konto von Dellner eingegangen ist. Die Befugnis zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Dabei müssen die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Zahlungsverzug:** Zahlt der Käufer nicht bis zum vereinbarten Zahlungstermin, so hat Dellner Anspruch auf Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit. Der Zinssatz beträgt neun (9) Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Zahlt der Käufer nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Zahlungstermin, so ist Dellner berechtigt, die Erfüllung sämtlicher vertraglich vereinbarter Leistungen aus diesem Vertrag ohne jegliche Haftung gegenüber dem Besteller auszusetzen, bis alle fälligen Zahlungen geleistet sind.
- Vertragliche Leistungen:** Die Vertragsleistungen, zu denen Dellner im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet ist, beschränken sich auf das, was im Angebot, der Auftragsbestätigung oder den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegt ist. Dellner ist nur zur Erbringung solcher Vertragsleistungen verpflichtet, die im Rahmen von Exportkontrollen und Wirtschaftsanktionen, die von Schweden, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, den USA oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung verhängt wurden und zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, zulässig sind.
Dokumentationen, Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Werkzeuge, Testausrüstung, Training, technische Unterstützung, Tests oder andere Gegenstände gehören nicht zu den Vertragsleistungen, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich festgelegt.
- Lieferung und Gefahrübergang:** Falls nicht im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung abweichend geregelt oder anderweitig zwischen den Parteien abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA nach der jeweils geltenden Fassung der Incoterms an dem Ort, der dem Besteller von Dellner mitgeteilt wird. Dellner ist zu Teillieferungen berechtigt.
- Liefertermin:** Dellner hat die Vertragsleistungen zu den vereinbarten Lieferterminen zu erbringen. Die Einhaltung des Liefertermins setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung von Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen durch den Besteller voraus. Lieferverzug tritt erst dann ein, wenn der Besteller Dellner eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Hat Dellner Grund zu der Annahme, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist Dellner verpflichtet, dem Besteller dies unverzüglich anzuzeigen, die Gründe für die Verspätung zu nennen und anzugeben, wann mit der Lieferung gerechnet werden kann.
- Verspätete Lieferung:** Gerät Dellner aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist Dellner berechtigt, die Lieferfrist um einen Zeitraum zu verlängern, der unter Berücksichtigung der Umstände der Verzögerung angemessen ist. Erbringt Dellner die Vertragsleistungen nicht zum vereinbarten Termin und hat Dellner keinen Anspruch auf Verlängerung der Lieferfrist nach dieser Klausel, so ist Dellner verpflichtet, dem Besteller für jede angefangene Woche des Lieferverzuges einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises zu zahlen. Der pauschalierte Schadenersatz für verspätete Lieferung ist auf 7,5 % des Gesamtwertes der verspäteten Vertragsleistungen begrenzt. Dellner steht es unbenommen, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist als der pauschalisierte Schadenersatz. Der pauschalierte Schadenersatz nach dieser Klausel wird mit der schriftlichen Aufforderung des Bestellers fällig, nicht jedoch vor endgültiger Erbringung der jeweiligen Vertragsleistung oder der Beendigung dieses Vertrages gemäß Ziff. 14 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Der Besteller verliert seinen Anspruch auf Zahlung einer Schadenspauschale nach dieser Klausel, wenn er den Anspruch nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem Vertragsleistung hätte erbracht werden sollen, schriftlich geltend macht. Die Schadenspauschale nach dieser Klausel ist der einzige Rechtsbehelf, der dem Besteller als Ausgleich für die verspätete Leistung durch Dellner zusteht. Alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn Dellner hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Liefert der Besteller die zu wartenden, zu überholenden, aufzuarbeitenden, instand zu setzenden oder o.ä. Produkte nicht gemäß dem vereinbarten Lieferplan an Dellner und unterlässt es, Dellner die Verzögerung mindestens fünfundvierzig (45) Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen, oder beträgt die Gesamtverzögerung durch den Besteller mehr als drei (3) Monate, so ist der Besteller verpflichtet, Dellner einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1 % des Wertes des verspäteten Auftrages pro Tag der Verzögerung zu zahlen.
- Eigentum:** Das Eigentum an den Produkten, die der Besteller von Dellner erwirbt, verbleibt bis zu vollständiger Zahlung bei Dellner. Dieser Eigentumsvorbehalt hat keine Auswirkungen auf den in Ziff. 7. geregelten Gefahrübergang.
Der Besteller ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Dafür tritt der Besteller Dellner bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) der Forderungen von Dellner ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, gleich ob die Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden sind. Der Besteller bleibt, solange er sämtliche Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß

- erfüllt, zur Einziehung dieser Forderungen auch nach der vorstehenden Abtretung berechtigt.
11. **Geistiges Eigentum:** „Geistiges Eigentum“ im Sinne des Vertrages ist jedes geistige Eigentum oder gewerbliches Schutzrecht, unabhängig davon, ob es durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht geschützt ist, einschließlich aller Patente und Patentanmeldungen, Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Urheberpersönlichkeitsrechte oder Geschmacksmusterrechte (unabhängig davon, ob sie eintragungsfähig sind oder nicht, und einschließlich Änderungen oder Verbesserungen derselben) an Entwürfen, Spezifikationen, Verfahren, Techniken, Software, Computerprogrammen, Geschäftsnamen, Know-how, Geschäftsgeheimnissen, technischen Informationen, Finanzinformationen, Geschäftsmethoden und vertraulichen Informationen. Dellner ist und bleibt Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an den Vertragsleistungen und dem zugrundeliegenden Herstellungsprozess sowie an allen Zeichnungen und Unterlagen in Bezug auf die Vertragsleistungen und ihrer Herstellung einschließlich aller gewerblicher Schutzrechte, die im Rahmen des Vertrags entstanden sind bzw. entstehen werden. Keine der Bestimmungen des Vertrags zwischen den Parteien beinhaltet eine ausdrückliche oder konkludente Übertragung von geistigem Eigentum von Dellner auf den Besteller. Dellner räumt dem Besteller eine nicht ausschließliche, gebührenfreie, unwiderrufliche, zeitlich unbegrenzte und nicht übertragbare Lizenz ein, das geistige Eigentum von Dellner in dem Umfang zu nutzen, wie es der Betrieb sowie die Unterhaltung der Produkte nach dem Vertragszweck erfordert.
 12. **Unterlagen:** Der Besteller darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Dellner keine technischen Unterlagen oder Zeichnungen zu anderen als nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecken nutzen, vervielfältigen, reproduzieren oder Dritten zugänglich machen. Die Parteien sind sich einig, dass Dellner nicht dazu verpflichtet ist, dem Besteller Produktions-Basislevel- oder Detailzeichnungen zur Verfügung zu stellen.
 13. **Weitergabe von Produkten:** Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, darf der Besteller ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Dellner keine Produkte an Dritte (unabhängig davon, ob diese mit dem Besteller in Verbindung stehen) liefern oder weitergeben. Wird die Lieferung bzw. Weitergabe von Dellner genehmigt, so sind die Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen Schwedens, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der USA oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung zu beachten.
 14. **Änderung der Beteiligungs- bzw. Kontrollverhältnisse (change of control):** Der Besteller ist verpflichtet, Dellner unverzüglich zu informieren, wenn sich seine Beteiligungs- bzw. Kontrollverhältnisse ändern und/oder einer seiner Anteilseigner Gegenstand oder Ziel von Wirtschaftssanktionen ist oder wird, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, den USA oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung verhängt wurden (sog. „Restricted Party“).
 15. **Gewährleistung:** Dellner gewährleistet, dass die Vertragsleistungen während der Gewährleistungszeit frei sind von Konstruktions-, Verarbeitungs- oder Materialfehlern, soweit diese von Dellner oder seinen Subunternehmern zu vertreten sind und der Besteller die Produkte entsprechend den Instruktionen von Dellner sowie den vereinbarten Spezifikationen und Betriebsbedingungen betrieben und gewartet hat. Gewöhnliche Abnutzung stellt keinen Mangel im Sinne dieser Klausel dar.
Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate ab Inbetriebnahme oder zwölf (12) Monate ab Lieferung. Der frühere Endzeitpunkt ist maßgebend. Der Besteller ist verpflichtet, den Mangel Dellner unverzüglich unter Angabe des Mangels schriftlich anzuzeigen. Geht die Mängelanzeige des Bestellers später als zwei (2) Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ein, haftet Dellner für den angezeigten Mangel nicht. Der Besteller hat Dellner unverzüglich zu informieren, wenn der Mangel einen Schaden zu verursachen droht. In diesem Fall muss der Besteller alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt des Schadens zu verhindern. Der Besteller trägt das Risiko eines Schadenseintritts infolge eines Mangels, wenn er die nach dieser Ziffer erforderliche Mängelanzeige an Dellner unterlässt.
- Dellner ist verpflichtet, jeden Mangel nach dieser Ziffer zu beseitigen, sofern dieser besteht, rechtzeitig angezeigt wurde und die Mängelbeseitigung zumutbar ist. Die Parteien sind sich einig, dass sie nach Eingang einer Mängelanzeige gemeinsam eine angemessene Strategie zur Mängelbeseitigung ausarbeiten. In diesem Fall ist Dellner verpflichtet, sich an das vereinbarte Vorgehen zu halten. Können sich die Parteien trotz umfangreicher Bemühungen nicht auf eine Mängelbeseitigungsstrategie verständigen, ist Dellner zur unverzüglichen Mängelbeseitigung, hinsichtlich der gelieferten Produkte in Form einer Nachbesserung oder Nachlieferung, verpflichtet. Beseitigt Dellner den Mangel nicht, kann der Besteller Dellner schriftlich auffordern, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist, die jedoch nicht kürzer als sieben (7) Tage sein darf, zu beheben. Dellner haftet für die unmittelbaren Kosten der Mängelbeseitigung, einschließlich der Kosten für Ersatzteile, Arbeitszeit und Transportkosten. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Produkte durch den Besteller an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurden, sind nicht von Dellner zu tragen. Der Besteller hat den Anweisungen von Dellner hinsichtlich des Transports der mangelhaften Produkte Folge zu leisten. Der Besteller hat Dellner auf eigene Kosten Zugang zu dem mangelhaften Produkt zu gewähren und für den Ausbau, die Demontage, die Beseitigung, die Anhebung oder jede andere Maßnahme zu sorgen, die erforderlich ist, um Dellner das mangelhafte Produkt zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Wird nach Erhalt der Mängelanzeige kein Mangel im Sinne dieser Ziffer festgestellt, so hat Dellner Anspruch auf Ersatz der Kosten, die Dellner unmittelbar infolge der Mängelanzeige entstanden sind, soweit diese angemessen sind. Schlägt die Mängelbeseitigung durch Dellner entsprechend dieser Ziffer fehl, ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Dellner ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen, die der Besteller unmittelbar dafür aufwenden muss, soweit diese angemessen sind. Dellner haftet für Mängel an einem nach dieser Ziffer reparierten oder ersetzten Produkt in dem gleichen Umfang wie für das ursprünglich gelieferte Produkt.
16. **Vertragsdauer:** Jede Partei kann den Vertrag wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die jeweils andere Partei kündigen. Voraussetzung dafür ist, dass die kündigende Partei der anderen Partei vierzehn (14) Tage vorher ihre Kündigungsabsicht unter Angabe der Vertragsverletzung und der Aufforderung zur Behebung des Verstoßes innerhalb von dreißig (30) Tagen schriftlich mitteilt. Der Besteller begeht eine wesentliche Vertragsverletzung u.a. dann, wenn er
 - (a) die Lieferung nicht zum vereinbarten Liefertermin annimmt, es sei denn er ist dazu nach einer Bestimmung dieses Vertrages berechtigt, oder wenn
 - (b) er fällige Zahlungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit leistet.
 Dellner ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass eine Verpflichtung zur Entschädigung des Bestellers entsteht, wenn der Besteller zu einer "Restricted Party" wird oder er die von Schweden, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung auferlegten Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen nicht einhält.
 17. **Haftung:** Die Haftung von Dellner gegenüber dem Besteller für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist auf einen Betrag in Höhe von 10 % des Gesamtvolumens des jeweiligen Auftrags begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sonstige Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Weiter findet die vorstehende Haftungsbeschränkung keine Anwendung, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
 18. **Mittelbare Schäden oder Folgeschäden:** Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist und soweit es gesetzlich zulässig ist, haftet keine Partei der anderen gegenüber für mittelbare Schäden oder für Folgeschäden jedweder Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsausfälle, Gewinneinbußen, Nutzungsausfälle, Geschäftsverluste, Datenverluste oder Rufschädigungen.

19. **Streitbeilegung und anwendbares Recht:** Im Falle von Streitigkeiten jeder Art sollen Dellner und der Besteller zunächst den Versuch unternehmen, die Streitigkeit gütlich beizulegen. Gelingt dies den Parteien nicht, sollen alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus dessen Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit ergeben, unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit abschließend und bindend nach der Schiedsordnung des SCC Arbitration Institute (SCC) entschieden werden. Es gelten die Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren, es sei denn, das SCC entscheidet nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls, des Streitwerts und anderer Umstände, dass die Schiedsgerichtsordnung gilt. Im letzteren Fall entscheidet das SCC auch, ob das Schiedsgericht aus einem oder drei Schiedsrichtern besteht. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Stockholm, Schweden. Beide Parteien sind verpflichtet, ihren vertraglichen Verpflichtungen auch während der Dauer des Streitbeilegungs- oder Schiedsverfahrens weiterhin nachzukommen.
- Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
20. **Geheimhaltung:** Die Parteien sind verpflichtet, alle kommerziellen, finanziellen, marketingbezogenen, technischen, personellen oder sonstigen Informationen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgetauscht werden, einschließlich der Existenz und der Einzelheiten dieses Vertrages und unabhängig von der Art oder der Verkörperung der Information streng vertraulich zu behandeln (vertrauliche Informationen).
- Das Vorstehende gilt nicht, soweit die vertraulichen Informationen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie offengelegt oder weitergegeben wurden, (i) rechtmäßig öffentlich zugänglich waren, (ii) sich vor der Offenlegung der vertraulichen Informationen im rechtmäßigen Besitz der Partei befanden, (iii) von einer Partei selbst in Erfahrung gebracht wurden, ohne dass sie Zugang zu den von der anderen Partei offengelegten vertraulichen Informationen hatte oder diese nutzte oder kannte, wie aus ihren schriftlichen Aufzeichnungen hervorgeht, (iv) ohne Einschränkung der Offenlegung oder Nutzung einem Dritten zugegangen sind, sofern dieser Dritte einen rechtmäßigen Anspruch auf Offenlegung zu diesen Bedingungen hatte, oder (v) offengelegt oder weitergegeben werden müssen, um geltenden Gesetzen, den Vorschriften einer Wertpapierbörse oder einer gerichtlichen Anordnung zu entsprechen, vorausgesetzt, dass die andere Partei im Voraus über die Offenlegung informiert wurde.
21. **Höhere Gewalt:** Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, sofern und soweit die Vertragserfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt behindert wird. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein Ereignis, das nach dem Abschluss dieses Vertrages auftritt, außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegt und von dieser nicht zu vertreten ist, wie z.B. Krieg, terroristische Bedrohungen, Invasionen oder andere zivile Unruhen, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Taifune, Hurrikans sowie staatliche Anordnungen, Gesetze, Embargos, Blockaden oder Maßnahmen einer Regierungsbehörde, die nach Abschluss des Vertrages in Kraft getreten sind, sowie nationaler oder regionaler Notstand, Streiks oder andere industrielle Unruhen, Epidemien, Pandemien oder ähnliche Grippe- oder bakterielle Infektionen, Mangel an geeigneten Ausrüstungen, Strom oder Transportmöglichkeiten sowie Mängel und Verzögerungen bei Lieferungen durch Subunternehmer, die von der Partei, die sich auf diese Klausel beruft, nicht verhindert werden konnten, und, soweit anwendbar, die Verhängung von Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollen durch die Europäische Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung. Die Partei, die sich auf die vorliegende Ziffer beruft, hat die andere Partei innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich zu benachrichtigen. Die Aussetzung der betroffenen Verpflichtung dauert nur so lang an, als das Ereignis höherer Gewalt andauert. Unterbleibt die schriftliche Mitteilung gemäß dieser Ziffer, verliert die betreffende Partei ihre Rechte nach dieser Ziffer. Aufwands- oder Schadensersatzansprüche aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
22. **Versicherung:** Es gilt die Standardversicherung von Dellner für Sach-, Personen- und Vermögensschäden Dritter. Die Versicherungsbedingungen sind auf Anfrage erhältlich.
23. **Allgemeine Bestimmungen:** Übt eine der Parteien ihr nach dem Vertrag zustehende Rechte nicht aus, stellt dies keinen Verzicht auf das betreffende Recht oder die Anerkennung einer Vertragsverletzung dar. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Keine Partei ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten bzw. zu übertragen, wobei die Zustimmung nicht unbillig versagt werden darf.